

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
26 (1879)**

33 (14.8.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582399)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1879. Donnerstag, 14. August. №. 33.

## Bekanntmachungen.

1) Der Beschluß des Stadtraths vom 5. August 1879, betr. den Ankauf des sog. Weihdamms und der sog. Dammwiese zur Anlegung eines Schlachthauses liegt vom 11. bis 25. d. M. zur öffentlichen Einsicht auf dem Rathhause aus. Die Gemeindebürger wollen ihre etwaigen Erklärungen dazu während der Auslegezeit abgeben.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 6. August 1879.  
v. Schrenck.

2) Behufs Anlieferung von ca. 2000 Stück  
Hausnummer-Schilder

für die Stadt Oldenburg wird öffentliche Submission ausgeschrieben. Die Bedingungen, sowie ein Probeschild liegen auf der Registratur im Rathhause zur Einsicht aus.

Die Offerten sind in geschlossenen Couverts mit der Ueberschrift: „Hausnummer-Schilder“ bis zum 25. d. Mts. Mittags 12 Uhr auf dem Rathhause abzugeben, zu welcher Zeit die Eröffnung im Beisein der erschienenen Submittenten erfolgt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 10. Aug. 1879.  
v. Schrenck.

3) Für den Bau zweier Wohnhäuser innerhalb der Kläve-  
manns-Stiftung an der Donnerschweerstraße in Oldenburg sollen im Submissionstwege die Anlieferungen von  
ca. 200 mille Mauerziegeln,  
ca. 10 mille rothe Dachpfannen,  
einzeln vergeben werden.

Die Vertragsbedingungen liegen auf der Registratur (Actuar Hummel) des Rathhauses zur Einsicht aus.

Offerten sind bis zum Montage, den 18. d. M. Mittags 12 Uhr daselbst in geschlossenen Couverts einzureichen.

Die Submittenten bleiben 14 Tage an ihre Offerten gebunden.  
Oldenburg, den 12. August 1879.

Der Stadtmagistrat.  
v. Schrenck.





4) Die Hebungregister der im künftigen Monat zu zahlenden über die Schulachten I. und II. repartirten Umlagen nach der Grund- und Gebäudesteuer von resp. 5 und 6 Monaten werden hierdurch für vollstreckbar erklärt.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulachten I. und II. im Stadtgebiet, den 8. August 1879.  
v. Schrenck.

### **Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung.**

Vom 23. Juli 1879.

#### Artikel 1.

An Stelle des ersten Absatzes des § 6 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, den Vertrieb von Lotterielosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fahren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

#### Artikel 2.

An Stelle des § 30 Absatz 1 der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Concession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Concession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun,
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.



## Artikel 3.

An Stelle des § 33 Absatz 3 der Gewerbeordnung tritt folgende Bestimmung:

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß:

- a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a. fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die Bestimmung des § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betr. die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern, wird, soweit dieselbe den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betrifft, hiermit aufgehoben. (Schluß folgt.)

### Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat Juli 1879 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

#### 1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen . . . . .	5	1
Darunter waren Eheschließungen in denen Mann und Frau noch nie verheirathet . . . . .	3	1
Mann Wittwer, Frau ledig . . . . .	1	—
Mann ledig, Frau Wittve . . . . .	1	—
Mann und Frau verwittwet . . . . .	—	—
Mann oder Frau geschieden . . . . .	—	—
Mann und Frau evangelisch . . . . .	3	1
Mann und Frau katholisch . . . . .	2	—
Mann und Frau jüdisch . . . . .	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch . . . . .	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch . . . . .	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich . . . . .	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich . . . . .	—	—
Mann und Frau nicht christlich . . . . .	—	—





## 2. Geburten.

		Stadtgem.	Landgem.
Anzahl der Geburten überhaupt . . . . .		34	23
Anzahl der Geborenen überhaupt . . . . .		34	23
Darunter waren:			
Einfache Geburten und Geborene . . . . .		34	23
Mehrlings-Geburten . . . . .		—	—
Geborene derselben . . . . .		—	—
		Knaben . . . . .	12
		Mädchen . . . . .	11
lebendgeboren	{	Knaben . . . . .	12
		Mädchen . . . . .	10
todtgeboren	{	Knaben . . . . .	—
		Mädchen . . . . .	1
Ehelich geboren	{	lebend geboren { Knaben . . . . .	11
		{ Mädchen . . . . .	10
	{	todt geboren { Knaben . . . . .	—
		{ Mädchen . . . . .	1
Unehelich geboren	{	lebend geboren { Knaben . . . . .	1
		{ Mädchen . . . . .	—
	{	todt geboren { Knaben . . . . .	—
		{ Mädchen . . . . .	—

## 3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt . . . . .		30	11
Darunter aufgefundene Leichen . . . . .		—	—
Männliche Gestorbene . . . . .		18	3
Weibliche Gestorbene . . . . .		12	8
todtgeboren		{ Knaben . . . . .	—
		{ Mädchen . . . . .	1
Verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt	{	Knaben . . . . .	1
		Mädchen . . . . .	2
Ledige	{	Männlich . . . . .	1
		Weiblich . . . . .	3
Verheirathete	{	Männlich . . . . .	2
		Weiblich . . . . .	3
Verwittwete	{	Männlich . . . . .	—
		Weiblich . . . . .	1
Geschiedene	{	Männlich . . . . .	—
		Weiblich . . . . .	1

Oldenburg, den 8. August 1879.

Der Standesbeamte.

Behncke.

Verantwortlicher Redacteur: Beselex.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

